



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. April 2010

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin,
Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus Stadlin, und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2005 und 2007

(Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Anlässlich einer Vorsprache bei der Steuerverwaltung am 2. April 2009 stellten die Rekurrenten ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2005 in der Höhe von CHF 5'558.30 und pro 2007 in der Höhe von CHF 720.00. Ausstehend waren des Weiteren auch die direkte Bundessteuer pro 2005 in der Höhe von CHF 924.45, die kantonalen Steuern pro 2008 in der Höhe von CHF 5'192.15 sowie die direkte Bundessteuer pro 2008 in der Höhe von CHF 312.00.

Gleichentags wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Erlass für die kantonalen Steuern pro 2005 und pro 2007 mit der Begründung ab, dass aufgrund der Budgetangaben monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar seien.

- B. Mit Schreiben vom 28. April 2009 erhoben die Rekurrenten Einsprache und beantragten den Erlass der kantonalen Steuern pro 2005. Sie begründeten die Einsprache im Wesentlichen damit, dass aufgrund der aktuellen Einnahmen und Ausgaben die Bezahlung der Steuern pro 2005 nicht möglich sei. Zudem merkten die Rekurrenten an, dass sie die Steuern pro 2007 in der Zwischenzeit beglichen hätten.

Mit Entscheid vom 24. Juni 2009 hat die Steuerverwaltung die Einsprache abgewiesen. Gemäss den Berechnungen habe ein monatlicher Budgetüberschuss in der Höhe von CHF 1'597.00 bestanden, welcher zur Bezahlung der ausstehenden Steuerschulden genügt hätte.

- C. Gegen diesen Entscheid haben die Rekurrenten mit Schreiben vom 16. Juli 2009 Rekurs erhoben. Sie beantragen sinngemäss den Erlass der kantonalen Steuern pro 2005, da es ihnen aufgrund der finanziellen Lage nicht möglich sei, die Steuerschulden zu begleichen.

Die Steuerverwaltung beantragt die Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht durchgeführt worden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. Juli 2009 (Einwurf bei der Steuerverwaltung am 17. Juli 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen die Aufhebung des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung vom 24. Juni 2009 und den Erlass der kantonalen Steuern pro 2005.

 - b) Gegenstand des Verfahrens ist einzig der Erlass der kantonalen Steuern pro 2005. Diesbezüglich besteht zwischen den Parteien Einigkeit. Zur Beurteilung der Erlasswürdigkeit der Rekurrenten ist jedoch auch auf den Erlassverfahren betreffend der direkten Bundessteuern pro 2005 abzustellen, welches in einem parallel laufenden Verfahren vor der Steuerrekurskommission beurteilt wird.

3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

 - b) Nach § 146 Abs. 1 StV können Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten Gegenstand eines Erlassgesuches sein. Diese müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

 - c) aa) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgaben rechtfertigen vermögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notlage und die grosse Härte (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.5). Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der

steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.

bb) Als zweite dieser subjektiven Voraussetzungen muss die erwähnte Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen. Diese beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 30). Eine grosse Härte bzw. ein Missverhältnis zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit ist bei natürlichen Personen insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich dabei aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, die Aussichten für die Zukunft sowie die allfällige Freiwilligkeit der Einkommens- und Vermögensminderungen zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Martin Zweifel/Peter Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18 ff.). Unter dem Aspekt der grossen Härte werden insbesondere die Ursachen, die zu einer Notlage geführt haben, einer Prüfung unterzogen. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst den Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) Laut § 146 Abs. 3 StV kann von einem vollständigen oder teilweisen Erlass insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder wenn die steu-

erpflichtige Person absichtlich oder grobfährlässig sich ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen.

bb) Gemäss 147 Abs.1 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 147 Abs. 2 StV ist im Gesuch die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde.

e) § 201 StG ist dem Wortlaut nach eine „Kann-Vorschrift“. Es besteht somit kein rechtlich geschützter Anspruch auf Steuererlass (vgl. hierzu: BGE 122 I 373, BGE 2D_63/2008 vom 27. Juni 2008; BGE 2D_143/2008 vom 6. Januar 2009; BGE 2D_24/2009 vom 9. April 2009; BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Anders wäre es, wenn die Formulierung „werden...erlassen“ lautete. Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. zum Ganzen: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4). Eine steuerpflichtige Person ist nur dann in rechtlich geschützten Interessen betroffen, wenn ihr das kantonale Recht einen Rechtsanspruch auf Steuererlass einräumt (vgl. BGE 122 I 373, Erw. 1.a)). Einen solchen sieht das kantonale Recht jedoch nicht vor.

4. a) Die Rekurrenten haben in diversen Auflistungen und mit verschiedenen Belegen versucht darzulegen, dass die Bezahlung der Steuern aufgrund des geringen Einkommens für sie eine grosse Härte bedeuten würde. Eine Zusammenstellung dieser Zahlen ergibt folgendes:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
1	Miete	1045.00
2	Zusatz Miete, Nachzahlung Ende Jahr 450.00	55.00
3	U-Abo (51.00 + 67.00)	118.00
4	Krankenkasse (342.90 + 379.60)	722.50
5	Wohnung	230.00
6	Hund und Katze	120.00
7	Haushalt	700.00
8	Kinder	800.00
9	Sunrise	40.00
10	Telefon	80.00
11	Steuern (für die Periode 2008)	750.00
12	EW (alle 6 Monate 178.00)	30.00
13	Vac	100.00

14	Mobiliar (Versicherung, alle 6 Monate 110.00)	19.00
15	Hundesteuer	15.00
Total Ausgaben		4824.50
Einnahmen		Betrag/Monat
16	Lohn	3285.15
17	Rente	2116.00
Total Einnahmen		5401.15

(Tabelle 1)

b) aa) Die Steuerverwaltung macht geltend, dass das Erlassgesuch zu Recht abgewiesen worden sei, da zum damaligen Zeitpunkt eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben einen Budgetüberschuss in der Höhe von CHF 1'597.00 ergeben habe. Wenn auf die von den Rekurrenten im Rekurs geltend gemachten Zahlen abgestellt würde, sich ein Überschuss in der Höhe von CHF 480.00 ergäbe, welcher zur Begleichung der Steuerschuld ausreichen würde.

bb) Wenn das Budget hingegen anhand der üblichen Vorgaben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erfolgte, würde sich gemäss der Steuerverwaltung sogar ein Überschuss in der Höhe von CHF 953.00 ergeben, wie die Übersicht in ihrer Vernehmlassung vom 23. September 2009 zeigt:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
I	Grundbetrag	1700.00
II	Miete	1115.00
III	Krankenkasse	682.00
IV	Fahrtkosten	118.00
V	Unterstützung Kinder	500.00
VI	Steuern 2008	333.00
Total Ausgaben		4448.00
Einnahmen		Betrag/Monat
VII	Lohn	3285.15
VIII	Rente	2116.00
Total Einnahmen		5401.15
Budgetüberschuss		953.00

(Tabelle 2)

c) aa) Um festzustellen, ob die geltend gemachte finanziellen Notlage tatsächlich vorliegt, sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, wie dies die Steu-

erverwaltung gemacht hat, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet.

bb) Die Anwendung dieser Richtlinien auf die von den Rekurrenten geltend gemachten Ausgaben ergibt, dass die Positionen „Hunde und Katze“ (Pos. 6), „Haushalt“ (Pos. 7), „Sunrise“ (Pos. 9), „Telefon“ (Pos. 10), „EW“ (Pos. 12), „Vac“ (Pos. 13), „Mobiliar“ (Pos. 14) und „Hundesteuer“ (Pos. 15) im Grundbetrag für Ehepaare von CHF 1'700.00 berücksichtigt sind und nicht einzeln zu den Ausgaben gerechnet werden können. Die geltend gemachte Unterstützung der Kinder (Pos. 8) ist nur im Umfang von CHF 500.00 belegt. Insoweit ist der Berechnung der Steuerverwaltung zu folgen. Bezüglich der Krankenkasse (Pos. 4 bzw. III) ist jedoch auf den von den Rekurrenten geltend gemachten Betrag von CHF 722.50 abzustellen. Die geltend gemachten „Steuern für das Jahr 2008“ (Pos. 11) in der Höhe von CHF 750.00 sind hingegen nicht mehr bei den Auslagen zu berücksichtigen, da für diese Ausstände mit der Steuerverwaltung eine Zahlungsvereinbarung geschlossen und die letzte Rate in den Zwischenzeit beglichen wurde. Ebenso können die Kosten für die „Wohnung“ (Pos 5) nicht zusätzlich zu den Mietkosten berücksichtigt werden. Bezüglich der übrigen Positionen wie auch bezüglich der Einnahmen (Pos. 16/17 bzw. VII/VIII) sind sich die Parteien einig. Insgesamt ergibt sich ein Überschuss in der Höhe von CHF 1'245.65, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1700.00
Miete	1115.00
Krankenkasse	722.50
Fahrtkosten	118.00
Unterstützung Kinder	500.00
Total Ausgaben	4155.50
<hr/>	
Einnahmen	Betrag/Monat
Lohn	3285.15
Rente	2116.00
Total Einnahmen	5401.15
Budgetüberschuss	1245.65

(Tabelle 3)

cc) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei den Rekurrenten nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2005, auch unter Berücksichtigung der

ebenfalls ausstehenden direkten Bundesteuer pro 2005, nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 6'482.75 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 6 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden. Selbst unter Berücksichtigung der laufenden Steuern ist eine Bezahlung der rückständigen Steuern pro 2005 in absehbarer Zeit möglich. Der Rekurs ist entsprechend abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen, was angesichts des ermittelten Budgetüberschuss angemessen ist. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2011.111 vom 16. März 2012 abgewiesen.